



1140 WIEN, ASTGASSE 3

http://www.ev-goethegymnasium.at/ elternverein@astgasse.net

#### **STATUTEN**

# des Elternvereines am GOETHE-GYMNASIUM ASTGASSE Bundesgymnasium und Bundesrealgymnasium Wien 14., Astgasse 3

(alle personenbezogenen Bezeichnungen gelten auch in ihrer weiblichen Form)

#### § 1 Name und Sitz des Vereines

Der Verein führt den Namen "**ELTERNVEREIN AM GOETHE-GYMNASIUM ASTGASSE**" und hat seinen Sitz in 1140 Wien, Astgasse 3.

#### § 2 Zweck des Vereines

- 1. Der Elternverein hat die Aufgabe, die Interessen der Vereinsmitglieder an der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule zu vertreten und die notwendige Zusammenarbeit von Elternhaus und Schule zu unterstützen, insbesondere
  - a) an der Verwirklichung der Aufgaben der österreichischen Schulen im Sinne der Schulorganisationsvorschriften mitzuwirken,
  - b) die den Elternvereinen auf Grund schulunterrichtsgesetzlicher Bestimmungen übertragenen Rechte und Mitsprachemöglichkeiten wahrzunehmen,
  - c) die Schule, Mitglieder des Vereines sowie die Schüler<u>Innen</u> in schulischen Angelegenheiten zu unterstützen,
  - d) bedürftige Schüler<u>Innen</u> gelegentlich (z.B. bei Schulveranstaltungen) finanziell zu unterstützen,
  - e) Veranstaltungen informativer, bildender, gesellschaftlicher und ähnlicher Art abzuhalten bzw. zu fördern,
  - f) die erzieherischen Maßnahmen des Elternhauses mit denen der Schule abzustimmen,
  - g) die für Unterrichts- und Erziehungszwecke verfügbaren Einrichtungen der Schule im Einvernehmen mit der Schulleitung und den Lehrenden -sowie erforderlichenfalls mit der zuständigen Schulbehörde auszugestalten.
- 2. Von der Tätigkeit des Elternvereines sind ausgeschlossen
  - a) parteipolitische Angelegenheiten
  - b) regelmäßige Fürsorgetätigkeiten
  - c) die Ausübung schulbehördlicher Befugnisse

## § 3 Mitgliedschaft

- Ordentliche Mitglieder des Elternvereines können nur die Eltern und Obsorgeberechtigten der SchülerInnen sein.-
- 1.2. Im Rahmen der ordentlichen Hauptversammlung kann eine volljährige und entscheidungsfähige Person zum außerordentlichen Mitglied gewählt werden, wenn dies mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen erfolgt.
- 2.3. Vor der Konstituierung des Vereines erfolgt die Aufnahme von <u>ordentlichen</u> Mitgliedern durch die Proponenten, nach der Konstituierung <u>automatisch</u> durch <u>Bezahlung des</u>

  <u>Mitgliedsbeitrags für das jeweilige Vereinsjahr. Die/der alte oder neue Vorsitzende kann in der Hauptversammlung anwesende Beitrittswerber sofort akzeptieren, wenn diese dort ihren Willen zum Beitritt bekunden. Diese sind dann sofort wahlberechtigt und der Mitgliedsbeitrag ist binnen Monatsfrist fällig.</u>
- 3.4. Die Mitgliedschaft erlischt,
  - a) grundsätzlich mit Ende des Vereinsjahres
  - a)b) wenn das Kind aus der Schule ausscheidet bei gewählten Funktionär<u>Innen dennoch</u>erst mit Ende des Vereinsjahres.
  - b)c) durch Austritt,
  - e)d) auf Grund eines Beschlusses des Elternausschusses, wenn ein Mitglied den Mitgliedsbeitrag durch mehr als vier Monate trotz schriftlicher Aufforderung und der Androhung des Ausschlusses nicht geleistet hat,
  - e) auf Grund eines Beschlusses des Elternausschusses, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten den Vereinszwecken schadet oder das Ansehen des Vereines schädigt

#### § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Die Mitglieder sind verpflichtet
  - a) den Vereinszweck zu fördern
  - b) die Mitgliedsbeiträge bis Jahresende zu entrichten
- 2. Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht
  - a) an den Hauptversammlungen des Vereines mit beschließender Stimme teilzunehmen
  - b) an den Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen
  - c) in einem Wahlvorschlag für den Vorstand zu kandidieren
  - e)d) sich um Unterstützungen im Sinne §2 Abs1 d) zu bewerben. d)e).
- 3. Die außerordentlichen Mitglieder haben das Recht
  - a) an den Hauptversammlungen des Vereines mit beratender Stimme teilzunehmen,
  - b) an den Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen.
  - c) In eine Funktion für den Vorstand oder Rechnungsprüfung gewählt zu werden,
- 3.4. Gewählte KlassenelternvertreterInnen haben das Recht in den Elternausschuss aufgenommen zu werden

# § 5 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- 1. Die für den Vereinszweck notwendigen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Erträge von Vereinsveranstaltungen, Sammlungen, usw. aufgebracht.
- Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird j\u00e4hrlich in der Hauptversammlung festgesetzt. Sollte dieser dabei erh\u00f6ht werden, so werden bereits vorher einbezahlte Beitr\u00e4ge f\u00fcr die laufende Mitgliedschaft als ausreichend akzeptiert.
- 3. An derselben Schule entrichten die Mitglieder den Mitgliedsbeitrag unabhängig von der Zahl der diese Schule besuchenden Kinder nur einmal.

4. Mitglieder, die Mitgliedsbeiträge auch an Elternvereine an anderen öffentlichen oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schulen zu leisten haben, entrichten den Mitgliedsbeitrag in der Höhe des zur Zahl dieser Schulen aliquoten Anteiles.

#### § 6 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt mit dem Tag der ordentlichen Hauptversammlung und endet mit dem Tag der nächsten ordentlichen Hauptversammlung.

# § 7 Organe des Elternvereines

Die Aufgaben des Elternvereins werden wahrgenommen

- 1. von der Hauptversammlung
- 2. vom Elternausschuss
- 3. von dem/der Vorsitzenden\_, im Falle der Verhinderung von dessen Stellvertreter In
- 4. von den Rechnungsprüfern
- 5. vom Schiedsgericht

#### § 8 Ordentliche Hauptversammlung

- Die Hauptversammlung findet grundsätzlich bis spätestens 31. Oktober statt. Ist das nicht möglich muss eine diesbezügliche Information unter Angabe eines Ersatztermins an die Mitglieder erfolgen.
- 2. Die Einladung der Mitglieder hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte spätestens 14 Tage vorher zu erfolgen, z.B. durch Schulaushang, Veröffentlichung auf der offiziellen Homepage des Vereins oder über email.
- 3. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
- 4. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der Ausschluss von Vereinsmitgliedern, die Auflösung des Vereines und die Änderung der Statuten werden mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschlossen. Stimmberechtigt sind alle anwesenden ordentlichen Mitglieder Elternteile.
- 4.5. Über die Hauptversammlung ist ein Beschlussprotokoll zu führen.
- 5.6. Der Hauptversammlung obliegt die
  - a) Entgegennahme und Genehmigung der Tätigkeitsberichte des <u>/der</u> Vorsitzenden und <u>der</u> <u>/des Kassierlns</u> nach Anhörung der Rechnungsprüferlnnen
  - b) Wahl des Vorstandes (Vorsitzende/r, Kassierln, Schriftführerln und deren Stellvertreterln) sowie von zwei Rechnungsprüferlnnen (Kassierln und Schriftführerln können auch in der konstituierenden Sitzung des Elternausschuss gewählt werden)
  - c) Wahl dreier Vertreter<u>Innen</u> in den Schulgemeinschaftsausschuss (SGA) und deren Stellvertreter<u>Innen</u>
  - d) Beschlussfassung über den Mitgliedsbeitrag für ein Vereinsjahr
  - e) Beschlussfassung über eine Änderung der Statuten
  - f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines
  - g) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern, wenn diese Anträge mindestens acht Tage vorher schriftlich bei dem/der Vorsitzenden eingebracht wurden
  - h) Beschlussfassung über sonstige Anträge von Mitgliedern, wenn die Behandlung dieser Anträge von der Hauptversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen verlangt wird.

#### § 9 Außerordentliche Hauptversammlung

- Eine außerordentliche Hauptversammlung ist binnen vier Wochen einzuberufen, wenn <u>dies</u> von mindestens einem Zehntel der Vereinsmitglieder, von der Mehrheit der Ausschussmitglieder oder von der Hälfte des Vorstandes schriftlich verlangt wird.
- 2. Die Bestimmungen über die Einladung und Beschlussfassung der ordentlichen Hauptversammlung finden auch in einer außerordentlichen Hauptversammlung Anwendung. In der außerordentlichen Hauptversammlung können erforderlichenfalls auch die in § 8 erwähnten Angelegenheiten verhandelt und der Beschlussfassung zugeführt werden.

# §10. Wahl des Vorstandes des Elternvereins und der Vertretung der Erziehungsberechtigten in den Schulgemeinschaftsausschuss

- Wahlvorschläge müssen spätestens vierzehn Tage vor dem Datum der Wahl schriftlich beim Vorstand eingelangt sein. Ein Vorschlag nominiert Mitglieder jeweils für den Vorstand (Vorsitz, Kassa, Schriftführung und jeweils ein/e StellvertreterIn), zwei gleichberechtigte RechnungsprüferInnen, sowie 3 Vertreter im SGA samt StellvertreterIn, denen der/die Vorsitzende angehört, wenn er/sie ein ordentliches Mitglied ist.
- 2. Die Leitung und Durchführung der Wahl obliegt einer Wahlkommission, bestehend aus mindestens drei Mitgliedern.
- 3. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, kann dieser mit Zustimmung der TeilnehmerInnen der Hauptversammlung von einem Mitglied des Elternausschusses, das für keine der zur Wahl stehenden Funktionen kandidiert, vorgelesen und zur offenen Abstimmung gebracht werden. Es wird getrennt für Vorstand, Rechnungsprüfung und SGA abgestimmt. Zieht ein Nominierter seine Kandidatur zurück oder bekommt keine Mehrheit, können anwesende Mitglieder adhoc nachnominiert werden und darüber abgestimmt werden. Kassierln und Schriftführerln können auch in der konstituierenden Sitzung des Elternausschuss bestellt werden.
- 4. Liegt mehr als ein Wahlvorschlag vor, hat die Wahl geheim zu erfolgen.
- 5. Die Wahlkommission hat alle gültigen Wahlvorschläge seitens de<u>r Organe</u> sowie auch andere ordnungsgemäß als Antrag eingebrachte Wahlvorschläge zu berücksichtigen.
- 6. Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen. Bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das von der/dem WahlleiterIn zu ziehende Los.

### §11 Elternausschuss

- Die Geschäfte des Elternvereines werden, soweit sie nicht der Hauptversammlung ausdrücklich vorbehalten sind, bzw. durch Beschluss <u>der/</u>dem Vorsitzenden übertragen werden, vom Elternausschuss besorgt.
- Der Elternausschuss besteht aus dem Vorstand, den Rechnungsprüfern und je zwei Klassenelternvertreter Innen pro Klasse, wobei Vorstandsmitglieder auch Elternvertreter sein können.
- Die Wahl der Klassenelternvertreter<u>Innen</u> erfolgt in den Klassen<u>durch die Eltern und</u> <u>Obsorgeberechtigten der SchülerInnen</u>. Wenn mehrere Kinder einer Familie diese Schule besuchen, können beide Elternteile diese Funktion übernehmen, jedoch nicht in derselben Klasse.
- 4. Der Elternausschuss wählt alljährlich in seiner konstituierenden Sitzung eine/n Kassierln und eine/n Schriftführerln sowie deren Stellvertreterln, sofern diese nicht bereits in der Hauptversammlung gewählt wurden.
- 5. Die Ausschusssitzungen werden vo<u>n der/de</u>m Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung von dessen Stellvertreter<u>In</u> einberufen und geleitet. Die Ausschusssitzungen sind schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens acht Tage vorher einzuberufen.

- 6. Der Elternausschuss ist einzuberufen, wenn es mindestens fünf seiner Mitglieder schriftlich verlangen.
- 7. Der Elternausschuss ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, spätestens aber eine halbe Stunde nach dem festgelegten Beginn der Sitzung, wenn ein Drittel der Mitglieder anwesend ist.
- 8. Der Elternausschuss fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 9. Der Elternausschuss kann mit der Durchführung bestimmter Aufgaben (Veranstaltungen usw.) auch Vereinsmitglieder betrauen, die nicht dem Ausschuss angehören.

#### §12 Vertretung und Verwaltung des Vereines

- 1. Die/der -Vorsitzende
  - a. vertritt den Verein nach außen,
  - b. besorgt die Geschäfte des Vereines soweit sie nicht der Hauptversammlung oder dem Ausschuss übertragen sind,
  - c. führt den Vorsitz bei allen Versammlungen und Sitzungen des Vereines,
  - d. ist eine/r der VertreterInnen der Eltern und Obsorgeberechtigten im Schulgemeinschaftsausschuss.
- 2. Bei länger währender Beschlussunfähigkeit des Elternausschusses ist die/der Vorsitzende verpflichtet, zum frühesten Termin eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen.
- 3. Im Falle der Verhinderung wird die/der Vorsitzende mit Ausnahme von Punkt 1.d. durch seine/n StellvertreterIn vertreten.
- 3.4. Ist sowohl Vorsitzendende/r als auch der StellvertreterIn länger andauernd verhindert, übernimmt sinngemäß das älteste Vorstandsmitglied, danach das älteste dazu bereite Mitglied des Elternausschuss die Aufgabe, bei Bedarf unter ihrem/seinem Vorsitz den Elternausschuss oder eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen.
- 4.5. Alle vom Verein ausgehenden Schriftstücke bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des/der Vorsitzenden und der/des Schriftführer in Geldangelegenheiten unterzeichnen die/der Vorsitzende und die/der Kassier in und Schriftführer in werden im Falle der Verhinderung von der/m Stellvertreter in vertreten.
- 5.6. Der/dem SchriftführerIn obliegt
  - a. die Führung der Protokolle und die Ausfertigung von Schriftstücken des Vereines,
  - b. Er muss kein Klassenelternvertreter sein.
- 6.7. Der/dem KassierIn obliegt
  - a. die Einhebung und Verwaltung der Gelder des Elternvereines (Mitgliedsbeiträge usw.),
  - b. deren Verwendung nach Beschlüssen der Vereinsorgane
  - c. Er muss kein Klassenelternvertreter sein.
- 7.8. Die Rechnungsprüfer<u>Innen</u> haben
  - a. die widmungsgemäße Verwendung der Gelder des Elternvereines auf Grund der gefassten Beschlüsse festzustellen,
  - b. die Buchführung und alle Unterlagen mindestens jährlich zu prüfen,
  - c. über das Ergebnis der Überprüfung alljährlich auf der Hauptversammlung sowie auf dessen Verlangen, dem Elternausschuss zu berichten,
  - d. Sie dürfen keine andere Funktion im Elternausschuss innehaben.

#### §13 Teilnahme an Elternvereinsveranstaltungen

Über Einladung des Elternvereines können auch vereinsfremde Personen der Schule mit beratender Stimme (wie z. B. der Schulleit<u>unger, ProfessorenLehrende</u>, Schüler<u>Innen, Schularztusw.)</u> teilnehmen.

#### §14 Schiedsgericht

- 1. Streitigkeiten, die sich aus dem Vereinsverhältnis ergeben, sind durch ein von den streitenden Parteien einzusetzendes Schiedsgericht zu behandeln.
- 2. Jeder der streitenden Teile wählt zwei Vereinsmitglieder zu Schiedsrichter Innen. Diese wählen eine /n Vorsitzende /n aus dem Kreise der Vereinsmitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Können sie sich nicht über die /den Vorsitzende /n einigen, entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Dieses zieht das an Jahren älteste Mitglied des Schiedsgerichtes.
- 3. Das Schiedsgericht ist bei Anwesenheit von mindestens drei seiner Mitglieder beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 4. Gegen seine Entscheidung ist keine vereinsinterne Berufung zulässig.

#### §15 Auflösung des Elternvereines

- 1. Die Auflösung kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden und muss als Tagesordnungspunkt in der schriftlichen Einladung ausdrücklich angeführt sein.
- 2. Zu einem Beschluss über die Auflösung ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig.
- 3. Die Hauptversammlung hat auch zu beschließen, welchen gemeinnützigen Zwecken des Vereinsvermögens zuzuführen ist.
- 4. Im Falle einer freiwilligen behördlichen Auflösung fällt das Vermögen an den Schulerhalter.

## §16 Zulässigkeit virtueller Versammlungen

- 1. Eine Versammlung, bei der alle oder einzelne TeilnehmerInnen nicht physisch anwesend sind, wird hier als "virtuelle Versammlung" bezeichnet.
- 2. Für die Einberufung und die Durchführung einer virtuellen Versammlung gelten sinngemäß dieselben Regelungen wie für eine sonstige Versammlung des Vereins.
- 3. Die Durchführung einer virtuellen Versammlung ist zulässig, wenn eine Teilnahmemöglichkeit an der Versammlung von jedem Ort aus mittels einer akustischen und optischen Zweiweg-Verbindung in Echtzeit besteht. Dabei muss es jeder/m TeilnehmerIn möglich sein, sich zu Wort zu melden und an Abstimmungen teilzunehmen.
- 4. Falls einzelne, höchstens jedoch die Hälfte der TeilnehmerInnen nicht über die technischen Mittel für eine akustische und optische Verbindung mit der virtuellen Versammlung verfügen oder diese Mittel nicht verwenden können oder wollen, so ist es auch ausreichend, wenn die betreffenden TeilnehmerInnen nur akustisch mit der Versammlung verbunden sind.
- 5. Die Entscheidung, ob eine virtuelle Versammlung durchgeführt werden soll und welche Verbindungstechnologie dabei zum Einsatz kommt, ist von jenem Organ oder Organmitglied zu treffen, das die betreffende Versammlung einberuft. Dabei sind sowohl die Interessen des Vereins als auch die Interessen der TeilnehmerInnen angemessen zu berücksichtigen.
- 6. In der Einberufung der virtuellen Versammlung ist anzugeben, welche organisatorischen und technischen Voraussetzungen für die Teilnahme an der virtuellen Versammlung bestehen.
- 7. Wenn bei einer virtuellen Versammlung Anlass zu Zweifeln an der Identität einer/s
  TeilnehmerIn besteht, so hat der Organisator ihre/seine Identität auf geeignete Weise zu
  überprüfen. Er kann nicht identifizierte TeilnehmerInnen von der Übertragung ausschließen.
- 8. Der Verein ist für den Einsatz von technischen Kommunikationsmitteln nur insoweit verantwortlich, als diese seiner Sphäre zuzurechnen sind
- 9. Für die virtuelle Durchführung einer Versammlung ist es auch ausreichend, wenn eine Teilnahmemöglichkeit an der Versammlung von jedem Ort aus mittels einer akustischen und optischen Verbindung in Echtzeit besteht, wobei das einzelne Mitglied dem Verlauf der Versammlung nur folgen kann, aber auf andere Weise in die Lage versetzt wird, während der Versammlung Wortmeldungen abzugeben und an Abstimmungen teilzunehmen. Für die Abgabe von Wortmeldungen (Fragen und Beschlussanträge) können während der Versammlung angemessene zeitliche Beschränkungen festgelegt werden.

- 10. Die/der Vorsitzende kann während einer Präsenzsitzung beantragen, dass die Sitzung zusätzlich mittels einer akustischen und optischen Ein oder Zweiweg-Verbindung in Echtzeit übertragen wird. Wenn die Stimmberechtigten mit einfacher Mehrheit zustimmen kann die Übertragung sofort begonnen werden
- 11. Die/er Vorsitzende kann TeilnehmerInnen virtueller Versammlungen bei unangemessenem Verhalten jederzeit von der Übertragung ausschließen.

#### §16 Ortsungebundene Beschlussverfahren

- Falls die Durchführung einer direkten Abstimmung (in Präsenz oder virtuell) nicht möglich oder zweckmäßig ist, kann die/der Vorsitzende die Durchführung einer schriftlichen Abstimmung der stimmberechtigten Mitglieder veranlassen.
- 2. Für die Ankündigung der schriftlichen Abstimmung gelten die Vorschriften über die Einladung zu Versammlungen sinngemäß. Zusätzlich sind konkrete Beschlussanträge bekannt zu machen und es ist den Mitgliedern Gelegenheit zu geben, dazu bis zu 72 Stunden vor der Abstimmung schriftlich Stellung zu nehmen und schriftlich Fragen zu stellen. Die Fragen sind unverzüglich zu beantworten und zusammen mit den Antworten in gleicher Weise bekannt zu machen wie die schriftliche Abstimmung. Stellungnahmen der Stimmberechtigten sind ebenso unverzüglich bekannt zu machen, wobei es dem Vorstand des Vereins freisteht, eine solche Stellungnahme seinerseits zu kommentieren.
- 3. Für die eigentliche Abstimmung ist den Mitgliedern zusammen mit der Ankündigung ein Stimmzettel zur Verfügung zu stellen, den sie ausgefüllt mit ihrem Namen und dem Abstimmungswunsch spätestens am Tag vor der Abstimmung zur Post geben oder im Postfach des Vereins in der Schule abgeben können, um wirksam von ihrem Stimmrecht Gebrauch zu machen. Es kann aber auch vorgesehen werden, dass die schriftlichen Stellungnahmen und Fragen sowie die schriftliche Stimmabgabe in elektronischer Form erfolgen können, sofern dabei die Identität der Mitglieder ausreichend festgestellt werden kann.
  - Es ist dafür Sorge zu tragen, dass wohl bei der schriftlichen als auch bei der elektronischen Abstimmung sichergestellt ist, dass nur stimmberechtigte Mitglieder daran teilnehmen können, jedes Mitglied nur eine Stimme abgeben kann und im Fall der Notwendigkeit der Durchführung einer geheimen Wahl die abgegebene Stimme nicht einer bestimmten Person zugeordnet werden kann
- 4. Gegen Abstimmungsergebnisse unter Beteiligung schriftlicher Stimmabgabeverfahren kann bis 1 Woche nach Veröffentlichung des entsprechenden Protokolls unter Angabe von Gründen Einspruch erhoben werden. In diesem Fall ist binnen 2 Wochen ein Schiedsgericht zu bestellen. Eine Seite wird vom Widersprechenden, die Gegenseite von der/dem Vorsitzenden nominiert. Das Schiedsgericht hat binnen 2 Wochen ab Konstituierung zu befinden, ob die Gründe ausreichen das Abstimmergebnis zu annullieren. Dies soll sich daran orientieren, ob ein anderes Abstimmergebnis realistisch möglich gewesen wäre. Die Entscheidung ist der/dem SchriftführerIn schriftlich zur Verteilung zu übermitteln

# §17 IT gestützte Verarbeitungen und Kommunikation

- Es ist berechtigtes Interesse des Elternvereins, Daten seiner Mitglieder <u>für die</u>
   <u>Vereinskommunikation und -administration zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten</u>.
   <u>Dazu können gängige Kommunikationsmittel und Werkzeuge zu verwendet werden, auch IT gestützte.</u>.
- 2. Schriftstücke können digital repräsentiert sein <u>und elektronisch übermittelt werden</u>. Eine <u>qualifizierte</u> digitale Signatur gilt als vollwertige Unterschrift
- 2.3. Die Aufzeichnung und/oder die Veröffentlichung von Versammlungen des Elternvereins ist generell verboten. Über Ausnahmen entscheidet der betroffene Personenkreis über Antrag der/des Vorsitzenden mit einfacher Mehrheit. Persönlichkeitsrechte sind in jedem Fall zu wahren.

Wien, im Herbst 2020